Bund Deutscher Pfadfinder_innen
Landesverband Berlin e.V.

Bund Deutscher Pfadfinder_innen
Landesverband Berlin e.V. (BDP)

Satzung
Neufassung vom 06. November 1997
zuletzt geändert am 26. November 2016

§ 1 Name, Sitz und Stellung

(1)
Der Verein trägt den Namen "Bund Deutscher Pfadfinder_innen - Landesverband Berlin e.V.". Er ist ein rechtsfähiger Verein und beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

(2)
Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3)
Der Landesverband ist der Zusammenschluss aller Mitglieder des Bundes Deutscher Pfadfinder_innen e.V. mit Sitz in Frankfurt im Bereich des Landes Berlin und Gliederung des Bundesverbandes gemäß dessen Satzung.

(4)
Im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes entfaltet der Landesverband Berlin seine Tätigkeit selbständig und regelt seine Angelegenheiten durch eigene Organe.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)
Zweck des Bundes Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Berlin ist die Erziehung junger Menschen zu kritischen und engagierten Mitgliedern der Gesellschaft. Die Methoden des Pfadfindertums sind im Sinne einer demokratischen, selbstbestimmten und selbstorganisierten Erziehung anzuwenden, weiterzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.
Der Bund Deutscher Pfadfinder_innen ist religiös und konfessionell ungebunden und unabhängig von politischen Parteien und Verwaltungen.
Der Bund Deutscher Pfadfinder_innen tritt für Gleichberechtigung aller, für die Schaffung einer befriedigenden und ausreichenden Existenzgrundlage für jede_n, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, für Frieden und Völkerverständigung ein.

(2)
Aufgaben des Landesverbandes bei der Erfüllung von Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben für junge Menschen sind:
1. die Vertretung der Interessen junger Menschen und seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Stellen und anderen Institutionen im Bereich des Landes Berlin,
2. die Unterstützung der BDP – Arbeit,
3. die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen,
4. die außerschulische Jugendbildung,
5. die Trägerschaft von gruppenübergreifender Maßnahmen und Projekten.

(3)
Der Landesverband und seine Gliederungen können gemeinnützige Träger fortschrittlicher Sozialarbeit unterstützen, mit ihnen zusammenwirken oder Mitgliedschaften erwerben, soweit deren Arbeit der Satzung nicht widerspricht und die Autonomie des Landesverbandes und seiner Gliederungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)
Der Landesverband widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)
Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn. Mittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Dies gilt gleichermaßen für alle Gliederungen und Einrichtungen im Bereich des Landesverbandes Berlin.

(3)
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)
Das Amt des Landesvorstands kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsersatzes nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Landesvorstandes nach Satz 1 trifft die Landesdelegiertenversammlung.

(5)
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund Deutscher Pfadfinder_innen e.V. (Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(6)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)
Jede natürliche oder jede im konzeptionellen Rahmen des BDP arbeitende juristische Person kann die Mitgliedschaft im Landesverband erwerben. Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.

(2)
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der jeweiligen Gliederung beantragt, der innerhalb von vier Wochen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3)
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung bei juristischen Personen oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem jeweiligen Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(4)
Jedes Mitglied ist zur Zahlung des sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Auch Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung bezüglich ausstehender Mitgliedsbeiträge oder anderer Verbindlichkeiten. Nur die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages gewährt alle Mitgliedsrechte.

(5)
Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Nur die ordentliche Mitgliedschaft gewährt die vollen Mitwirkungsrechte in allen Organen des Landesverbandes.

§ 5 Die Gliederung des Landesverbandes

(1)
Der Landesverband gliedert sich entsprechend der anfallenden Aufgaben und Notwendigkeiten sowie zur Erreichung der gemeinsamen verbandlichen Ziele in regionale Gruppen, Projekte und Vereine.

(2)
Die Gruppen, Projekte und Vereine können sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen auf bezirklicher Ebene zusammenschließen. Ihr Vertretungsauftrag auf Landesebene wird davon nicht berührt.

(3)
Für die landesweiten Tätigkeitsbereiche können Arbeitskreise eingerichtet werden.

(4)
Die Arbeitskreise koordinieren die fachliche und qualitative Weiterentwicklung der jeweiligen verbandlichen Arbeit. Hierbei obliegt ihnen die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, die für diesen Arbeitsbereich im Haushaltsplan des Landesverbandes ausgewiesen werden.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gliederungen

(1)
Die Gliederungen entstehen zu dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung oder Aufnahme durch die Landesdelegiertenversammlung.

(2)
Die Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben ebenso wie der Landesverband im verbindlichen Rahmen der Satzung selbständig und eigenverantwortlich zur Erreichung der gemeinsamen Ziele; sie haben ihre eigenen Organe und bewirken eigene Willensbildung.

(3)
Die Gliederungen führen den Namen "Bund Deutscher Pfadfinder_innen " mit dem Zusatz der Gliederung und der weiteren Kennzeichnung. Das Recht und die Pflicht zum Führen des Namens werden den Gliederungen mit dem Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufnahme für die Zeit der Mitgliedschaft verliehen.

(4)
Bei Vorliegen wichtiger und unabänderlicher Voraussetzungen kann bei der Namensgebung der Untergliederungen von der Regelung nach § 6 (3) abgewichen werden. Diese Abweichung bedarf der Zustimmung durch die Landesdelegiertenversammlung.

(5)
Die Gliederungen haben in der Regel die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereines. Bei Vorliegen entsprechender Gründe können nichtrechtsfähige Gliederungen in rechtsfähige Gliederungen umgewandelt werden. Die Erteilung der Zustimmung zur Umwandlung erfolgt durch die Landesdelegiertenversammlung.
Für Gliederungen, die in nicht rechtsfähiger Form bestehen, erteilen die Mitglieder zugleich mit ihrem Beitritt dem jeweiligen Vorstand für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Vollmacht, die rechtlichen Interessen des Vereins auch prozessual in ihrem Namen zu vertreten.

(6)
Den Gliederungen übertragene oder von ihnen zukünftig erworbene Vermögenswerte werden treuhänderisch als Vermögenswerte des Landesverbandes Berlin e.V. erworben. Bei Aufhebung oder Auflösung der Gliederung fällt das Vermögen an den BDP Landesverband Berlin e.V., der es entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen für die BDP Arbeit im entsprechenden Arbeitsfeld oder Bezirk erhält und verwendet. Die Gliederungen haben entsprechende Regelungen in ihre Satzung aufzunehmen.

(7)
Gliederungen enden durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.

(8)
Mit der Beendigung einer Gliederung enden gleichzeitig alle ihre Rechte, insbesondere endet sofort die Befugnis zur Führung des Namens und zur Verfügung über das Vermögen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

(1)
Die Organe werden aus der Verantwortung für den gesamten Landesverband Berlin tätig. Sie koordinieren die Unterstützung der BDP-Arbeit vor Ort und tragen Sorge für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Bundes Deutscher Pfadfinder_innen in Berlin.

(2)
Der Landesverband verfügt über folgende Organe:
- die Landesdelegiertenversammlung,
- den Landesarbeitsausschuss,
- den Landesvorstand.

§ 8 Die Landesdelegiertenversammlung

(1)
Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe bindend. Sie kann jederzeit Beschlüsse der anderen Organe aufheben und ändern.

(2)
Die Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; darüberhinaus, wenn es die Situation des Landesverbandes erfordert oder wenn es ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(3)
Der Landesdelegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
die Mitglieder des Landesvorstandes
die Delegierten der bezirklichen Zusammenschlüsse der eingerichteten Gruppen, Projekte und Vereine. Über den Delegiertenschlüssel beschließt die Landesdelegiertenversammlung

(4)
Besondere Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:
a) die Wahl des Landesvorstandes
b) die Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und seiner Beauftragten.
c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Verbandsauflösung
d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Organe, der Geschäftsführung und der Gliederungen, sowie die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verbandstätigkeit.
e) die Beschlussfassung über alle für den Landesverband wichtigen Angelegenheiten.
f) die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung
g) die Wahl der/s Delegierten für den Bundesarbeitsausschuss
h) die Beschlussfassung über Form und Zielsetzung der pädagogischen und politischen Arbeit
h) die Beschlussfassung über eine Beitrags- und Delegiertenordnung
i) die Wahl der Außenvertretungen

§ 9 Der Landesarbeitsausschuss

(1)
Der Landesarbeitsausschuss vertritt die Landesdelegiertenversammlung. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen; darüberhinaus, wenn es die Situation des Landesverbandes erfordert oder wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(2)
Dem Landesarbeitsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
die Mitglieder des Landesvorstandes
eine Delegierte/ ein Delegierter der Projekte gem. § 5 (1)

(3)
Besondere Aufgaben des Landesarbeitsausschusses sind:
a) die Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel für diejenigen Mittel, die vom Landesverband an die Gruppen, Projekte und Vereine weitergereicht werden.
b) die Beschlussfassung über den eingereichten Haushaltsplan
c) die Wahl zweier Kassenprüfer_innen für die Dauer eines Geschäftsjahres.
d) die Fachaufsicht über die Gliederungen
e) Er kann keine Aufgaben nach § 8 (4) a, b vornehmen

(4)
Die Beschlüsse des Landesarbeitsausschusses werden nach dem Konsensprinzip gefällt. Wenn dies bei Interessenkonflikten nicht möglich ist, entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10 Der Landesvorstand

(1)
Der Landesvorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam.
Der Landesvorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB benennen, die den Landesverband für ihren Bereich wirksam vertreten können.

(2)
Der Landesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung berufen, die als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Landesverband für die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle wirksam vertreten kann.

(3)
Der Vorstand besteht aus bis zu acht gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Zusammensetzung des Landesvorstandes soll die Gesamtbreite der landesverbandlichen Tätigkeiten widerspiegeln. Es sollen in der Regel beide Geschlechter vertreten sein.

(4)
Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann zu Organsitzungen einladen und sie leiten.

(5)
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bilden die verbleibenden Mitglieder den Landesvorstand.

§ 11 Fristen und Formen

(1)
Zu Organsitzungen wird schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden.

(2)
Die Einladungsfristen betragen für die Landesdelegiertenversammlung 4 Wochen, für den Landesarbeitsausschuss 2 Wochen und für den Landesvorstand 1 Woche. Mit Eingang der Einladung in den Büros der Gliederungen oder bei deren Vorständen gelten die Einladungen als zugestellt, soweit die Gliederungen ihre aktuellen Vertreter nicht mit vollständiger Anschrift an den Landesvorstand gemeldet haben.
Für die Gliederungen können kürze Ladungsfristen festgelegt werden.

(3)
Organe sind, soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen mit qualifizierten Mehrheiten sind davon nicht berührt.

(4)
Ist eine ordnungsgemäß eingeladene Organsitzung nicht beschlussfähig, so wird unter der selben Tagesordnung unter Einhaltung der halben Ladungsfrist erneut eingeladen. Beim Wiederholungstermin ist ein Organ mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Vorschriften über qualifizierte Mehrheiten sind in diesem Falle auf die Anzahl der Erschienenen anzuwenden.

(5)
Mit Einverständnis aller stimmberechtigten Organmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfristen verzichtet werden.

(6)
Beschlüsse erfolgen, wenn keine anderen Mehrheiten durch diese Satzung festgelegt wurden, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Organmitglieder. Der Auflösung des Landesverbandes müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Organmitglieder zustimmen.

(7)
Über Organsitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von der Protokollführung unterschrieben wird. Über Einwendungen zum Protokoll entscheidet die folgende Organsitzung.

(8)
Alle Organe tagen verbandsöffentlich. Auf Antrag kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

§ 12 Ausschlussverfahren

(1)
Der Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gliederung kann nur auf Grund von verbandsschädigendem Verhalten oder aus wichtigem Grund erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht den Ausschluss zu beantragen. Die begründeten Anträge sind an den jeweiligen Gruppenvorstand oder den Landesvorstand zu richten, der sie unverzüglich auf seiner nächsten Sitzung behandelt.

(2)
Der zuständige Vorstand ist verpflichtet nach Prüfung der Sachlage und bei Bestehen eines Ausschlussgrundes, dem auszuschließenden Mitglied oder der auszuschließenden Gliederung die Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abstellung der Ausschlussgründe einzuräumen. Verstreicht diese Frist, ohne dass der Vorstand den Wegfall der Ausschlussgründe feststellt und dem Mitglied oder der Gliederung mitteilt, dann ist das Mitglied oder die Gliederung mit Ablauf der Frist ausgeschlossen.

(3)
Der Ausschluss einer Gliederung bewirkt den Ausschluss seiner Mitglieder oder etwaiger Untergliederungen nur dann, wenn sich der den Ausschluss rechtfertigende Grund auch auf die Mitglieder und etwaige Untergliederungen erstreckt. Die Erstreckung des Ausschlusses auch auf die Mitglieder und etwaiger Untergliederungen wird in dem Ausschlussbeschluss ausdrücklich bezeichnet.

(4)
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim jeweiligen Gruppenvorstand, die Gliederung und deren ausdrücklich mitausgeschlossenen Untergliederungen und / oder Mitglieder beim Landesvorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich und begründet Widerspruch einreichen, der ihn unverzüglich auf der nächsten Sitzung der Gruppenversammlung oder der Landesdelegiertenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorlegt.
Die Entscheidung wird mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern getroffen, wobei das Stimmrecht der betroffenden Mitglieder, Gliederung und seiner Untergliederungen oder Mitglieder entfällt.

(5)
Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte der auszuschließenden Mitglieder, Gliederungen und ggf. deren Untergliederungen und Mitglieder. Bis zur Ausschöpfung aller verbandlichen Abhilfemöglichkeiten ist die Beauftragung von Rechtsanwälten und die Anrufung öffentlicher Gerichte ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsregelungen

(1)
Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung am 06.11.1997 in Kraft. Die erste Amtsperiode des Landesvorstandes nach dieser Satzung endet am 31.12.1997.

(2)
Die Mitglieder erklären gegenüber ihren Gruppenvorständen, die Gruppen, Projekte und Vereine im Landesverband Berlin, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, gegenüber dem Landesvorstand bis zum 31.12.1997 das Fortbestehen ihrer Mitgliedschaft im BDP Landesverband Berlin im Rahmen der neuen Satzung. Die Satzungen der bestehenden Gliederungen sind mit dem Landesvorstand abzustimmen und bis zum 31.12.1998 anzupassen.